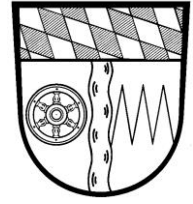


# Amtsblatt

## des Landkreises Miltenberg



Sachgebiet 42

Az: 42-1732.2-2024-1

Vollzug des Art. 52 Abs. 2 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG):

### Einleitung des Verfahrens zur Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Bayerischer Odenwald“ im Zusammenhang mit der Erweiterung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Süd“ der Gemeinde Weilbach

Der Marktgemeinderat des Markts Weilbach hat am 19.11.2024 die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans für die Erweiterung des Gewerbegebiets Süd in Weilbach sowie die Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren beschlossen.

Das betroffene Gebiet mit einer Größe von ca. 3 ha liegt im Landschaftsschutzgebiet „Bayerischer Odenwald“. Die geplanten Festsetzungen im Bebauungsplan und die planungsrechtlichen Darstellungen solcher Flächen im Flächennutzungsplan widersprechen dem Schutzzweck der Landschaftsschutzgebietsverordnung. Um diesen Widerspruch aufzulösen, muss das betroffene Gebiet aus dem Landschaftsschutzgebiet herausgenommen werden.

Um eine Verkleinerung des Schutzgebietes zu vermeiden, werden im Gegenzug Flächen in der Flur „Am hohen Rain“ (ebenfalls Gemeindegebiet Weilbach) in den Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes „Bayerischer Odenwald“ aufgenommen.

Das Landratsamt Miltenberg leitet hiermit das erforderliche naturschutzrechtliche Änderungsverfahren nach § 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.V.m. Art. 12 und Art. 52 BayNatSchG ein.

Der Entwurf der Änderungsverordnung und der dazugehörigen Karten im Maßstab 1:25.000 und 1:2.500 sowie die Begründung liegen in der Zeit

**vom 24. Februar 2025 bis einschließlich 24. März 2025**

während der allgemeinen Öffnungszeiten im Landratsamt Miltenberg, Brückenstr. 2, 63897 Miltenberg (Zimmer 165) und im Rathaus des Markts Weilbach, Hauptstraße 59, 63937 Weilbach (Zimmer 2, Bürgerbüro), zur öffentlichen Einsichtnahme aus. Um vorherige Terminvereinbarung wird gebeten.

---

Öffnungszeiten Landratsamt Miltenberg:

|            |                   |                   |
|------------|-------------------|-------------------|
| Montag     | 08:00 – 12:30 Uhr | 14:00 – 16:00 Uhr |
| Dienstag   | 08:00 – 12:30 Uhr |                   |
| Mittwoch   | 08:00 – 12:30 Uhr |                   |
| Donnerstag | 08:00 – 12:30 Uhr | 14:00 – 16:00 Uhr |
| Freitag    | 08:00 – 12:30 Uhr |                   |

Öffnungszeiten Rathaus Markt Weilbach:

|                       |                   |
|-----------------------|-------------------|
| Montag bis Freitag    | 08:00 – 12:00 Uhr |
| Donnerstag zusätzlich | 14:00 – 18:00 Uhr |

Der Entwurf der Verordnung und die dazugehörigen Karten können auch im Internetangebot des Landkreises Miltenberg (<https://www.landkreis-miltenberg.de/themen/naturschutz-und-landschaftspflege.html> unter der Rubrik Schutz von einzelnen Flächen und Bestandteilen der Natur) eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen beim Landratsamt Miltenberg oder dem Markt Weilbach schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Die fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen werden gemäß Art. 52 Abs. 4 BayNatSchG durch das Landratsamt Miltenberg geprüft werden.

Miltenberg, 31. Januar 2025  
Landratsamt Miltenberg

gez.

**Jens Marco Scherf**  
Landrat